

Entscheidung NetzDG0272022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit dem Antrag vom 18.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr.3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat nach Beratung im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 22.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Kommentar des Nutzers [...] auf der Internet-Plattform [...], welcher unter der URL

[...]

für jedermann abrufbar ist.

„leider sind viele Deutsche so sehr verblendet, daß sie sich hier auch noch negativ und unanständig äußern. Wer das hier macht, hat nicht im Ansatz Kenntnis um was es wirklich geht und warum Rußland richtigerweise so handelt. Sich kundig zu machen ist dringend zu empfehlen.“

Der Kommentar bezieht sich auf folgenden konkreten Ausgangspost der russischen Botschaft in Deutschland vom 11.03.2022, 16:24. Hierin wird aus der Pressekonferenz des russischen Außenministers Lawrow vom 10.03.2022 zitiert: „Wir wollen eine freundschaftliche und

demilitarisierte Ukraine, eine Ukraine, in der keine Entstehung eines weiteren Nazistaates droht und in der es kein Verbot für die russische Sprache, die russische Kultur und die Russisch-Orthodoxe Kirche gibt.“

[...]

Die beantragte Löschung des Nutzerkommentars wurde vom Beschwerdeführer wie folgt begründet:

"User bezeichnet den Angriffskrieg Putins gegen die Ukraine als richtig." Gerügt wird ein Verstoß gegen § 140 StGB.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Im Hinblick auf den beschwerdegegenständlichen Nutzerkommentar erscheint aus Sicht des Prüfungsausschusses keiner der Tatbestände erfüllt.

In Betracht käme aus Sicht des Prüfungsausschusses allenfalls der Straftatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch die öffentliche Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB.

Im Einzelnen:

Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB

Der vom Antragsteller gerügte Straftatbestand der Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 Nr. 2 StGB ist nicht erfüllt.

In Betracht käme die Tathandlung des Billigens einer der im ersten Halbsatz des § 140 StGB in Bezug genommenen Katalogstraftaten. Tathandlung ist die Billigung einer Katalogstraftat durch das öffentliche Verbreiten eines Inhalts in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Als Katalogstraftat kommt hier § 138 Abs. 1 Nr. 5, letzte Alternative, Verbrechen der Aggression nach § 13 VölkerStGB in Betracht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass dieses Tatbestandsmerkmal – konkret das Vorliegen einer Katalogstraftat, erfüllt ist, und dass die Invasion russischer Truppen in der Ukraine im Februar 2022 eine völkerrechtswidrige Aggression nach § 13

VölkerStGB darstellt, so fehlt es jedenfalls am Vorliegen der weiteren Tatbestandsmerkmale des § 140 StGB.

Eine Strafbarkeit des Kommentarinhalts nach § 140 StGB scheidet jedenfalls daran, dass es schon unklar ist, ob der Nutzerkommentar im Hinblick auf die Passage „warum Russland richtigerweise so handelt“ sich nur auf den konkret zitierten Kommentar des Russischen Außenministers Lawrow bezieht, in dem dieser unter anderem eine Demilitarisierung der Ukraine fordert, oder ob er sich auf die russische Invasion in die Ukraine im Februar 2022 bezieht. Es kann somit schon aus diesem Grund nicht eindeutig bejaht werden, dass der Nutzerkommentar sich überhaupt auf eine Katalogstraftat bezieht. Die auszugsweise zitierten Äußerungen des russischen Außenministers verwirklichen selbst keine Katalogstraftat. Es fehlt deshalb an einer eindeutigen Billigung einer relevanten Straftat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist aber Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Urteile, die den Sinn einer umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen wegen der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit gegen Art. 5 GG. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen zu haben (BVerfG, B.v. 24.03.2001, NJW 2001, S. 2073 m.w.N.).

Bei der verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung der Äußerung ausgehend vom Wortlaut muss auch deren Kontext und die sonstigen Begleitumstände beachtet werden (BVerfG a.a.O., S. 2074). Zwar handelt es sich bei § 140 StGB nicht unmittelbar um eine Staatsschutznorm, dennoch gilt aber auch hier der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1998 (1 BVR 287/93) wiederholte Grundsatz, dass bei einer solchen gesetzlichen Beschränkung der Meinungsfreiheit "besonders sorgfältig zwischen einer - wie verfehlt auch immer erscheinenden - Polemik und einer Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung zu unterscheiden ist, weil Art. 5 GG gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet".

Der gerügte öffentliche Kommentar ist vorliegend aber schon nicht im Ansatz geeignet, „den öffentlichen Frieden zu stören“. Die Art und Weise, wie dieser Kommentar verfasst ist, ist ausschließlich in Schrift und hier stilistisch sehr neutral gehalten. Er beinhaltet Kritik an Inhalt und Stil, wie sich andere Kommentatoren vor ihm zum Referenzpost geäußert hätten und schließt sodann mit der Aufforderung, sich kuldig zu machen. Es gibt keinerlei Aufforderungen zu störendem Verhalten, keine Polemik oder Aggression.

Eine Störung des öffentlichen Friedens muss nicht schon eingetreten sein. Es genügt, dass berechnete Gründe für die Befürchtung vorliegen, es werde zu einer Störung kommen. Eine Billigung von Katalogstraftaten kann eine Friedensstörung in zweierlei Richtung möglich machen: Durch Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit und durch Aufhetzung weiterer potentieller Täter, durch Schaffung eines „psychischen Klimas“, in dem gleichartige Untaten gedeihen (vgl. auch BGH NJW 1969, 517; BGH, Urteil vom 9. 8. 1977 - 1 StR 74/77 (LG München I), BGH NJW 1978, 58).

Vorliegend handelt es sich um eine Auslandstat. Aufgrund der Art und Weise der Kommentierung des Nutzers - keine Polemik, kein aggressives Vokabular, keine Referenzierung möglicher gleichartiger Taten im Inland - sowie auch hier im Lichte des Art. 5 GG zu tolerierenden Spektrums an Einstellungen zum Verhalten Russlands gegenüber der Ukraine und schließlich wegen einer bundesdeutschen Gesellschaft/Netzöffentlichkeit, der Diskurs und kontrovers geführter politischer Meinungs-austausch vertraut sind und die davon eher zu Gegenrede angeregt werden dürfte als verunsichert zu werden, ist die „kriminogene Inlandswirkung“ hier klar zu verneinen.

Der Inhalt ist von der Meinungsfreiheit gedeckt und verstößt nicht gegen das NetzDG.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG in Betracht kämen.

Der vorgelegte Inhalt ist nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.